



AMTSBLATT

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Kreisstadt Mettmann

Nr. 23/2021

31. Jahrgang

24. September 2021

Inhaltsverzeichnis

- 49 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Einladung zur 5. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann
am Dienstag, 05.10.2021, 17:00 Uhr,
Städtisches Heinrich-Heine-Gymnasium, Hasselbeckstraße 2-4, 40822 Mettmann

- 50 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes
(Anlage Seite 180)

- 51 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Anmeldung der Schulneulinge

49

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Einladung zur 5. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann

T a g e s o r d n u n g

zur 5. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann
am Dienstag, 05.10.2021, 17:00 Uhr,
Städtisches Heinrich-Heine-Gymnasium, Hasselbeckstraße 2-4, 40822 Mettmann

A) Öffentlicher Teil:

- 1.a Formalien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Anwesenheit
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- 1.b Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen
- 5.a Antrag der Fraktion Die Linke vom 22.09.2021
hier: Verzicht auf sachgrundlose Befristungen
- 6.a Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Antrag der Fraktion WGME vom 21.06.2021 auf Besetzung von Ausschüssen mit sachkundigen Bürgern als beratende Mitglieder
- 6.b Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Nachbesetzung des Jugendhilfeausschusses vom 03.08.2021
- 6.c Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Antrag der Fraktion Die Grünen vom 21.09.2021

- 7.a Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
hier: Hilfe zur Erziehung
- 7.b Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
hier: Abführung von Einnahmen an das Land und Unterhaltsvorschussleistungen
- 7.c Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
hier: Rückforderung investiver Landeszuschüsse im Rahmen der Errichtung der
Kindertageseinrichtung Gruitener Straße
- 8. Mittelfreigaben
hier: Fahrzeugbeschaffung Feuerwehr
- 9. Zuschuss an den Tierschutzverein Katzen Helfen e.V.
- 10. Entgeltordnung Bäder
- 11. Heimatpreis 2021
- 12. Digitalisierung der Ratsarbeit / Einrichtung von Postfächern für Gremienunterlagen
- 13. Bebauungsplan Nr. 147 - Düsseldorf / Donaustraße
Beschluss über Anregungen und Bedenken und
Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB
- 14. Bebauungsplan Nr. 34B-neu - Mettmann-Süd, 4 Änderung
Beschluss über Anregungen und Bedenken und
Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB
- 15. Bebauungsplan Nr. 148 - Düsseldorf / Heinestraße
Beschluss über Anregungen und Bedenken und
Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB
- 16. Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil:

17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen
19. Fraktionsanträge
20. Bebauungsplan Nr. 34B-neu - Mettmann-Süd, 4. Änderung
Beschluss über Anregungen und Bedenken und
Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB
hier: Liste der Privaten Einwender
21. Bebauungsplan Nr. 148 - Düsseldorf / Heinestraße
Beschluss über Anregungen und Bedenken und
Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB
hier: Liste der Privaten Einwender
22. Beförderungsangelegenheit
23. Anerkennung von ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten
24. Kapitalerhöhung GfW zu Mettmann mbH
25. Grundstücksangelegenheiten
hier: Erwerb einer Grundstücksfläche
26. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Aufgrund der derzeit gültigen Coronaschutzverordnung finden nun – anders als bisher – für die Sitzungen politischer Gremien gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 Coronaschutzverordnung die **3G-Regeln** Anwendung.

Der Zutritt zum Sitzungssaal ist nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete gestattet.

Ein entsprechender Nachweis (Impfzertifikat, Nachweis der Genesung, negativer Antigen-Schnelltest bzw. PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) ist vor Eintritt in Verbindung mit einem Lichtbildausweis vorzulegen.

In den Verwaltungsgebäuden besteht weiterhin medizinische Maskenpflicht. Am Sitzplatz darf die Maske abgelegt werden. Die allgemeinen Hygiene- und Abstandsgebote sind einzuhalten.

50

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

**über die
Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes
(Anlage Seite 180)**

Die Benachrichtigung über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes der Stadtverwaltung Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 4 Wochen befristet im Internet (<http://www.mettmann.de/rathaus/amtsblatt>) einsehbar.

Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar, nach Terminabsprache, in der Abteilung für Zentrale Verwaltung und Organisation (Zimmer 207, 2. Etage im Altbau) der Stadtverwaltung Mettmann, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

51

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Anmeldung der Schulneulinge

Nach den gesetzlichen Bestimmungen beginnt am 1. August 2022 für alle Kinder, die bis zum 30. September 2022 das sechste Lebensjahr vollenden und noch nicht eingeschult sind, die gesetzliche Schulpflicht.

Alle Kinder, die bisher vom Schulunterricht zurückgestellt waren, sind erneut anzumelden.

Die Erziehungsberechtigten körperlich oder geistig behinderter Kinder sind verpflichtet, ihre schulpflichtig werdenden Kinder ebenfalls anzumelden.

Die Erziehungsberechtigten, die ihren Wohnsitz in der Stadt Mettmann haben, werden gebeten, ihre am 1. August 2022 schulpflichtig werdenden und hier wohnhaften Kinder bei der Schulleitung der zuständigen Grundschule zur Einschulung anzumelden. Die Kinder müssen bei der Anmeldung anwesend sein. Die Anmeldung muss unter Vorlage des Familienstammbuches (Geburtsurkunde) erfolgen,
- und zwar in der Zeit

vom 02. bis 04. November 2021, von 10.00 bis 13.00 Uhr.

Zusätzlich kann die Anmeldung an allen Grundschulen

am 03. November 2021, von 15.00 bis 18.00 Uhr,

vorgenommen werden.

Die Anmeldung nimmt die jeweilige Schulleitung der nachstehend aufgeführten Grundschulen entgegen:

- Otfried-Preußler-Schule, Goethestraße 35
Schulleitung: Frau Schneider-Köchling, Frau Steffens, Tel. 141780
- Gemeinschaftsgrundschule, Herrenhauser Straße 52
Schulleitung: Frau Krohm, Frau Evers, Tel. 216680
- Gemeinschaftsgrundschule Am Neandertal, Gruitener Straße 14
Schulleitung: Frau Bryks, Frau Datené-Habrachs, Tel. 216670
- Astrid-Lindgren-Schule, Spessartstraße 2-6
Schulleitung: Frau Schlösser-Schnelting, Frau Franzen-Stephan, Tel. 138780

- Katholische Grundschule, Neanderstraße 15
Schulleitung: Frau Melka, Herr Lonnemann, Tel. 141830

Rechtsgrundlage ist das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2021 (SGV.NRW 223).

Die gesetzliche Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen beginnt für alle Kinder mit der Einschulung in die Grundschule.

Für alle Kinder die in der Zeit vom 01.10.2015 bis einschließlich 30.09.2016 geboren sind, beginnt die Schulpflicht für das Schuljahr 2022/2023 am 01. August 2022.

Gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen gem. § 93 Absatz 2 Nr. 3 Schulgesetz NRW die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

Es ist aber auch möglich Ihr Kind an einer anderen Grundschule anzumelden. Dazu muss jetzt kein begründeter Antrag mehr gestellt werden. Eine Aufnahme kann aber nur im Rahmen der freien Kapazitäten erfolgen. Wird das Kind nicht an der nächstgelegenen Schule angemeldet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beförderungskosten.

Anmeldung nicht schulpflichtiger Kinder.

die in der Zeit vom 01. Oktober 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen. Entsprechende Anträge können in dem genannten Anmeldezeitraum bei den zuständigen Schulleiterinnen gestellt werden.

Mettmann, 15.09.2021

Im Auftrag

gez.
Sliz